

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 31. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0066-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11802/J betreffend "Pensionskassenregelungen im Ressortbereich", welche die Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen am 2. Februar 2017 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt und damit nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann (vgl. Mayer/Muzak B-VG, 5. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Die gegenständlichen Fragen betreffen ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und sind daher grundsätzlich nicht vom Interpellationsrecht umfasst. Unbeschadet dessen kann Folgendes festgehalten werden:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:**

- In der VERBUND AG besteht eine Pensionskassenregelung mit der APK Pensionskasse AG. Der überwiegende Teil der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten hat bereits eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage. Alle Neueintritte seit dem 1.7.1994 wurden in ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem einbezogen. Mit Reformschritten (Pensionsabfindung 1998, Umwandlung von leistungsorientierten in beitragsorientierte Ansprüche 2000) konnte praktisch die gesamte aktive Belegschaft in das beitragsorientierte Pensionskassensystem überführt werden. Daher handelt es sich bei der Personengruppe mit einer leistungsorientierten Pensionskassenzusage um einen laufend abschmelzenden Bestand.

Derzeit gibt es bei der beitragsorientierten Pensionskasse 2.713 Anwartschafts- und 1.371 Leistungsberechtigte und bei der leistungsorientierten Pensionskasse 58 Anwartschaftsberechtigte und 723 Leistungsberechtigte. Per Jahresultimo 2016 betrug das von der APK Pensionskasse AG für die VERBUND AG verwaltete Gesamtvermögen rund € 424 Mio.

Für die verbliebenen leistungsorientierten Pensionskassenzusagen besteht seitens des Arbeitgebers eine uneingeschränkte Nachschussverpflichtung. Aufgrund von Kapitalmarktkrisen bzw. dem schwierigen Niedrigzinsumfeld mussten für diese Gruppe in den letzten Jahren Nachschusszahlungen in die Pensionskasse geleistet werden. Diese betrugen für die APK Pensionskasse AG in den Jahren 2014 bis 2015 insgesamt rund € 2,8 Mio.

Die Pensionskassenregelungen für die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. und der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. beruhen auf den Bestimmungen von § 3 Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Diesbezüglich ist auf die Berichte des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes zu verweisen.

Darüber hinausgehende gesetzliche Pensionsansprüche richten sich naturgemäß nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere betreffend die diesbezüglichen Beitragspflichten der jeweiligen Personen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

